

# **Satzung (Fassung vom 29.01.2013)**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Clemens, Mayen"  
Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.  
Er führt den Zusatz e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Mayen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. - 31.07. n.J.).

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschule Clemens, Mayen. Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch:

- finanzielle, persönliche und organisatorische Förderung bei der Durchführung von Arbeitsgemeinschaften, Projekttagen und Projektwochen
- finanzielle, persönliche und organisatorische Förderung und Abwicklung des Betreuungsangebotes an der Grundschule
- finanzielle Unterstützung für Veranstaltungen außerhalb der Schule, wie Klassen- und Schulfahrten
- Förderung von sportlichen Veranstaltungen, Sportfesten
- ideelle und finanzielle Unterstützung bei kulturellen Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Lesungen und Theaterbesuchen
- Hilfe bei der Beschaffung moderner technischer Lehr-, Lern- und Hilfsmittel
- Hilfen bei der organisatorischen und technischen Gestaltung von Schulfesten
- Hilfen mit persönlicher, organisatorischer Unterstützung und Abwicklung bei der Ausgestaltung von Elternsprechtagen und schulischen Sonderveranstaltungen
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus
- Werbung bei schulischen Veranstaltungen für Zwecke des Vereins

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der Abgabenordnung (AO) §§51 ff. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für die anfallenden Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden:  
Eltern der derzeitigen und ehemaligen Schüler/innen, ehemalige Schüler/innen, ehemalige Lehrer/innen und amtierende Lehrer/innen, sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der Schule haben.
2. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod
  - b) freiwilligen Austritt
  - c) Beschluss
  - d) Beitragsrückstand
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages länger als ein Jahr im Rückstand, so wird es vom Vorstand schriftlich gemahnt. Zahlt das Mitglied trotz Mahnung den Beitrag nicht innerhalb von 3 Monaten, so erlischt die Mitgliedschaft.
7. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

#### **§ 5 Einkünfte**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Zuschüsse der Stadt bzw. der Landesbehörden werden wie die Elternbeiträge zweckgebunden dem Betreuungsangebot der Grundschule zur Verfügung gestellt.
4. Sonstige Einkünfte aller Art bestehen aus den finanziellen Abwicklungen der Förderungen des Vereins.

## **§ 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter oder seiner/ihrer Stellvertreterin unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
4. Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
7. Ist ein Mitglied gesetzlicher Vertreter eines Schülers/einer Schülerin der Schule, so kann sein Stimmrecht auch vom anderen Elternteil ausgeübt werden. Zur Mitgliederversammlung können auch beide Elternteile erscheinen, haben jedoch nur eine Stimme.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
  - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
  - f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehenden Fragen
2. Der/Die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin, dem Schulleitersprecher/der Schulleitersprecherin und dem Schulleiter/der Schulleiterin. Es können bis zu zehn Beisitzer/innen gewählt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt, mit Ausnahme des Schulleitersprechers/der Schulleitersprecherin und dem Schulleiter/der Schulleiterin, diese sind geborene Mitglieder.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus ,dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 9.1 kommissarisch zu ergänzen.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr, das mit dem Schuljahr (01.08. - 31.07. n. J.) übereinstimmt, der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist durch zwei Kassenprüfer/innen einmal jährlich zu überprüfen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, welcher damit Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist, vertreten.
7. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
  - d) die Ausschließung von Mitgliedern
  - e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Clemens, Mayen mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.